

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

2007/0023(CNS)

4.10.2007

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/96/EG hinsichtlich der Anpassung der Sonderregelungen für die Besteuerung gewerblich genutzten Gasöls und der Koordinierung der Besteuerung von unverbleitem Benzin und Gasöl
(KOM(2007)0052 – C6-0109/2007 – 2007/0023(CNS))

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

Berichterstatter: Olle Schmidt

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder
Abänderung des Gemeinsamen Standpunkts*
- *** Verfahren der Zustimmung
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in
Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des
EU-Vertrags genannt sind*
- ***I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- ***II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder
Abänderung des Gemeinsamen Standpunkts*
- ***III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu Legislativtexten

Die vom Parlament vorgenommenen Änderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** hervorgehoben. Wenn Textteile *mager und kursiv* gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG	12

DE

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/96/EG hinsichtlich der Anpassung der Sonderregelungen für die Besteuerung gewerblich genutzten Gasöls und der Koordinierung der Besteuerung von unverbleitem Benzin und Gasöl

(KOM(2007)0052 – C6-0109/2007 – 2007/0023(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(2007)0052),
 - gestützt auf Artikel 93 des EG-Vertrags, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C6-0109/2007),
 - gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A6-0000/2007),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Vorschlag der Kommission

Änderungen des Parlaments

Änderungsantrag 1
ERWÄGUNG 7

(7) Bestimmten Mitgliedstaaten sind Übergangszeiten für eine reibungslose Anpassung an die in der Richtlinie 2003/96/EG festgelegten Steuerbeträge gewährt worden. **Aus den gleichen Gründen** sollten Übergangszeiten im Hinblick auf die Anpassung an diese Richtlinie erfolgen.

(7) Bestimmten Mitgliedstaaten sind Übergangszeiten für eine reibungslose Anpassung an die in der Richtlinie 2003/96/EG festgelegten Steuerbeträge gewährt worden. **Für einige dieser Mitgliedstaaten** sollten Übergangszeiten im Hinblick auf die Anpassung an diese Richtlinie erfolgen.

Änderungsantrag 2 ERWÄGUNG 10

(10) Für Mitgliedstaaten, die ein System von Straßenbenutzungsgebühren anwenden oder einführen wollen, sollten die Möglichkeiten erweitert werden, einen reduzierten Steuersatz für Gasöl zu gewerblichen Zwecken festzusetzen, der unterhalb des am 1. Januar 2003 in Kraft befindlichen Steuersatzes liegt, sofern die Gesamtsteuerlast weitgehend gleich bleibt. Im Lichte der jetzt vorliegenden Erfahrungen ist es angebracht, auf das Erfordernis zu verzichten, wonach der am 1. Januar 2003 für Gasöl als Kraftstoff geltende nationale Steuerbetrag mindestens doppelt so hoch sein muss, wie der am 1. Januar 2004 geltende Mindeststeuerbetrag.

(10) Für Mitgliedstaaten, die ein System von Straßenbenutzungsgebühren anwenden oder einführen wollen, sollten die Möglichkeiten erweitert werden, einen reduzierten Steuersatz für Gasöl zu gewerblichen Zwecken festzusetzen, der unterhalb des am 1. Januar 2003 in Kraft befindlichen Steuersatzes liegt, sofern die Gesamtsteuerlast weitgehend gleich bleibt. **Den Mitgliedstaaten sollte auch die Möglichkeit eingeräumt werden, die Verwendung von nicht auf Erdöl basierenden Kraftstoffen durch Steueranreize zu fördern.** Im Lichte der jetzt vorliegenden Erfahrungen ist es angebracht, auf das Erfordernis zu verzichten, wonach der am 1. Januar 2003 für Gasöl als Kraftstoff geltende nationale Steuerbetrag mindestens doppelt so hoch sein muss, wie der am 1. Januar 2004 geltende Mindeststeuerbetrag.

Begründung

Es sollte möglich sein, alle steuerlichen Instrumente einzusetzen, um ein umweltbewusstes Verhalten zu fördern und zu belohnen.

Änderungsantrag 3 ERWÄGUNG 10 A (neu)

(10a) Unter voller Anerkennung des Grundsatzes der Subsidiarität sollten die Mitgliedstaaten, für die die Umsetzung dieser Richtlinie mit zusätzlichen Einnahmen verbunden ist, ermutigt werden, diese Einnahmen in erster Linie in Infrastrukturen und neue Umweltmaßnahmen zur Verringerung der CO₂-Emissionen zu investieren.

Änderungsantrag 4

ARTIKEL 1 NUMMER 1 BUCHSTABE A A (neu)
Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe a (Richtlinie 2003/96/EG)

aa) Absatz 3 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

“a) Güterbeförderung für Rechnung anderer oder für eigene Rechnung mit einem Kraftfahrzeug oder Lastzug, die ausschließlich zur Beförderung von Gütern im Kraftverkehr bestimmt sind und ein zulässiges Gesamtgewicht von nicht weniger als 3,5 Tonnen aufweisen;

Begründung

Durch diese Änderung wird die Richtlinie 2003/96/EG mit anderen Gemeinschaftsrichtlinien abgeglichen.

Änderungsantrag 5

ARTIKEL 1 NUMMER 1 BUCHSTABE B
Artikel 7 Absatz 4 (Richtlinie 2003/96/EG)

„4. Die Mitgliedstaaten, die für Kraftfahrzeuge, welche gewerblich genutztes Gasöl im Sinne des Absatzes 3 verwenden, ein System von Straßenbenutzungsgebühren anwenden oder einführen, können auf das von diesen Fahrzeugen verwendete Gasöl einen ermäßigten Steuersatz anwenden, der unter dem am 1. Januar 2003 geltenden nationalen Steuerbetrag liegt, solange die Gesamtsteuerlast weitgehend gleich bleibt und die gemeinschaftlichen Mindeststeuerbeträge für Gasöl eingehalten werden.“

„4. Die Mitgliedstaaten, die für Kraftfahrzeuge, welche gewerblich genutztes Gasöl im Sinne des Absatzes 3 verwenden, ein System von Straßenbenutzungsgebühren anwenden oder einführen **oder die die Verwendung von nicht auf Erdöl basierenden Kraftstoffen fördern möchten**, können auf das von diesen Fahrzeugen verwendete Gasöl einen ermäßigten Steuersatz anwenden, der unter dem am 1. Januar 2003 geltenden nationalen Steuerbetrag liegt, solange die Gesamtsteuerlast weitgehend gleich bleibt und die gemeinschaftlichen Mindeststeuerbeträge für Gasöl eingehalten werden.“

Begründung

Es sollte möglich sein, alle steuerlichen Instrumente einzusetzen, um ein umweltbewusstes Verhalten zu fördern und zu belohnen.

Änderungsantrag 6

ARTIKEL 1 NUMMER 1 BUCHSTABE C

Artikel 1 Absatz 5 Unterabsatz 2 (Richtlinie 2003/96/EG)

Die Kommission legt für die in Unterabsatz 1 genannte Erstattungsregelung gemäß dem Verfahren nach Artikel 27 Absatz 2 gemeinsame Grundsätze fest.

Die Kommission legt **spätestens sechs Monate nach Erlass dieser Richtlinie** für die in Unterabsatz 1 genannte Erstattungsregelung gemäß dem Verfahren nach Artikel 27 Absatz 2 gemeinsame Grundsätze fest.

Begründung

Gemeinsame Vorschriften für die Erstattungsregelung sind wichtig, um sicherzustellen, dass die Erstattung unter gleichen, transparenten und einfachen Bedingungen erfolgt. Außerdem werden gemeinsame Vorschriften verhindern, dass es im Binnenmarkt zu Wettbewerbsverzerrungen kommt.

Änderungsantrag 7

ARTIKEL 1 NUMMER 2

Artikel 18 (Richtlinie 2003/96/EG)

(2) Artikel 18 wird wie folgt gefasst:

entfällt

(a) In Absatz 3 erhält der erste Satz die folgende Fassung:

„Das Königreich Spanien darf von einer Übergangszeit bis zum 1. Januar 2007 Gebrauch machen, um seinen nationalen Steuerbetrag für als Kraftstoff verwendetes Gasöl dem neuen Mindestbetrag von 302 EUR anzugleichen, von einer Übergangszeit bis zum 1. Januar 2012, um den Betrag von 330 EUR zu erreichen, von einer Übergangszeit bis zum 1. Januar 2014, um den Betrag von 359 EUR zu erreichen und von einer Übergangszeit bis zum 1. Januar 2016, um den Betrag von 380 EUR zu erreichen.“

(b) In Absatz 4 erhält der erste Satz die folgende Fassung:

„Die Republik Österreich darf von einer Übergangszeit bis zum 1. Januar 2007 Gebrauch machen, um ihren nationalen Steuerbetrag für als Kraftstoff verwendetes Gasöl dem neuen Mindestbetrag von 302 EUR anzugleichen, von einer Übergangszeit bis zum 1. Januar 2012, um den Betrag von 330 EUR zu erreichen, von einer Übergangszeit bis zum 1. Januar 2014, um den Betrag von 359 EUR zu erreichen und von einer Übergangszeit bis zum 1. Januar 2016, um den Betrag von 380 EUR zu erreichen.“

(c) In Absatz 5 erhält der erste Satz die folgende Fassung:

„Das Königreich Belgien darf von einer Übergangszeit bis zum 1. Januar 2007 Gebrauch machen, um seinen nationalen Steuerbetrag für als Kraftstoff verwendetes Gasöl dem neuen Mindestbetrag von 302 EUR anzugleichen, von einer Übergangszeit bis zum 1. Januar 2012, um den Betrag von 330 EUR zu erreichen, von einer Übergangszeit bis zum 1. Januar 2014, um den Betrag von 359 EUR zu erreichen und von einer Übergangszeit bis zum 1. Januar 2016, um den Betrag von 380 EUR zu erreichen.“

(d) In Absatz 6 erhält der erste Satz die folgende Fassung:

„Das Großherzogtum Luxemburg darf von einer Übergangszeit bis zum 1. Januar 2009 Gebrauch machen, um seinen nationalen Steuerbetrag für als Kraftstoff verwendetes Gasöl dem neuen Mindestbetrag von 302 EUR anzugleichen, von einer Übergangszeit bis zum 1. Januar 2012, um den Betrag von 330 EUR zu erreichen, von einer Übergangszeit bis zum 1. Januar 2014, um den Betrag von 359 EUR zu erreichen und von einer Übergangszeit bis zum 1. Januar 2016, um den Betrag von 380 EUR zu erreichen.“

(e) In Absatz 7, zweiter Unterabsatz, erhält der erste Satz die folgende Fassung:

„Die Portugiesische Republik darf von einer Übergangszeit bis zum 1. Januar 2009 Gebrauch machen, um ihren nationalen Steuerbetrag für als Kraftstoff verwendetes Gasöl dem neuen Mindeststeuerbetrag von 302 EUR anzugleichen, von einer Übergangszeit bis zum 1. Januar 2012, um den Betrag von 330 EUR zu erreichen, von einer Übergangszeit bis zum 1. Januar 2014, um den Betrag von 359 EUR zu erreichen und von einer Übergangszeit bis zum 1. Januar 2016, um den Betrag von 380 EUR zu erreichen.“

(f) In Absatz 8, dritter Unterabsatz, erhält der erste Satz die folgende Fassung:

„Die Griechische Republik darf von einer Übergangszeit bis zum 1. Januar 2010 Gebrauch machen, um ihren nationalen Steuerbetrag für als Kraftstoff verwendetes Gasöl dem neuen Mindestbetrag von 302 EUR anzugleichen, von einer Übergangszeit bis zum 1. Januar 2012, um den Betrag von 330 EUR zu erreichen, von einer Übergangszeit bis zum 1. Januar 2014, um den Betrag von 359 EUR zu erreichen und von einer Übergangszeit bis zum 1. Januar 2016, um den Betrag von 380 EUR zu erreichen.“

Begründung

Nur weil die Mindeststeuersätze angepasst werden, müssen nicht alle im Rahmen der Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 vereinbarten Übergangsfristen geändert werden.

Änderungsantrag 8
ARTIKEL 1 NUMMER 5
Anhang I (Richtlinie 2003/96/EG)

Vorschlag der Kommission

	1. Januar 2004	1. Januar 2010	1. Januar 2012	1. Januar 2014
--	----------------	----------------	----------------	----------------

Unverbleites Benzin (in EUR je 1 000 l) KN-Codes 2710 11 31, 2710 11 41, 2710 11 45 und 2710 11 49	359	359	359	380
Gasöl (in EUR je 1 000 l) KN-Codes 2710 19 41 bis 2710 19 49	302	330	359	380

Änderung des Parlaments

	1. Januar 2004	1. Januar 2010	1. Januar 2012	1. Januar 2014
Unverbleites Benzin (in EUR je 1 000 l) KN-Codes 2710 11 31, 2710 11 41, 2710 11 45 und 2710 11 49	359	359	380	400
Gasöl (in EUR je 1 000 l) KN-Codes 2710 19 41 bis 2710 19 49	302	335	380	400

Begründung

Die Mindeststeuersätze sollten hoch genug sein, um einen nachhaltigen Verbrauch von Benzin und Gasöl zu fördern.

BEGRÜNDUNG

Ihr Berichterstatter stimmt generell mit dem Ziel der Kommission überein, die Wettbewerbsverzerrungen auf dem Güterverkehrsmarkt abzubauen.

Das Problem der Wettbewerbsverzerrungen ließe sich am besten durch eine vollständige Harmonisierung beheben. In diesem Zusammenhang sollte unterstrichen werden, dass unterschiedliche Benzin- und Gasölpreise innerhalb des Binnenmarktes an sich nicht als Anzeichen für eine Wettbewerbsverzerrung auf dem Güterverkehrsmarkt zu werten sind.

Ihr Berichterstatter ist der Ansicht, dass die von der Kommission vorgeschlagene verkehrsbezogene Steuerpolitik nur sehr wenig zur Verringerung der Umweltbelastung beiträgt. Eine solche Politik kann, wenn sie streng genug ist, sehr wohl eine Verhaltensänderung bei Verbrauchern und Unternehmen bewirken und auf diese Weise dazu führen, dass die CO₂-Emissionen zurückgehen. Ihr Berichterstatter bezweifelt jedoch, dass der Vorschlag der Kommission für die Gemeinschaft eine große Hilfe dabei darstellen wird, ihre internationalen Umweltverpflichtungen einschließlich des Kyoto-Protokolls einzuhalten.

Angesichts der beträchtlichen ökologischen Herausforderung, die der Klimawandel nicht nur für die Gemeinschaft, sondern für die ganze Welt darstellt, steht Ihr Berichterstatter auf dem Standpunkt, dass die Kommission eine wesentlich stärkere Rolle bei der Förderung der Verwendung umweltfreundlicher Erzeugnisse durch mutige und innovative ökologische Maßnahmen der EU, auch im Bereich der Steuerpolitik, spielen muss. In diesem Zusammenhang sollte Steuerwettbewerb, der zur Förderung eines nachhaltigen Verbrauchs und zum Schutz der Umwelt beiträgt, z.B. dadurch unterstützt werden, dass die aus der Ökosteuer resultierenden Einnahmen in die Förderung der Entwicklung umweltfreundlicher Erzeugnisse und Produktionsprozesse investiert werden. Ihr Berichterstatter tritt folglich dafür ein, den Mitgliedstaaten die Möglichkeit einzuräumen, von steuerlichen Maßnahmen Gebrauch zu machen, um die Verwendung von nicht auf Erdöl basierenden Kraftstoffen zu fördern.

Vor diesem Hintergrund vertritt Ihr Berichterstatter die Auffassung, dass der Vorschlag der Kommission den Mitgliedstaaten nicht die nötige Flexibilität einräumen würde, um die Verwendung von nicht auf Erdöl basierenden Kraftstoffen zu fördern.

Die Mitgliedstaaten sollten im Einklang mit dem Grundsatz der Subsidiarität über mehr Flexibilität verfügen und unter anderem die Möglichkeit erhalten, die Steuersätze für jene Kraftstoffe, die in den energieeffizientesten Motoren Verwendung finden, und für nicht auf Erdöl basierenden Kraftstoffen zu senken. Dies würde die Rechtssicherheit für die Unternehmen erhöhen und gleichzeitig für mehr Wettbewerb sorgen. Die Mitgliedstaaten würden auf diese Weise in die Lage versetzt, die Verwendung umweltfreundlicherer Technologien zu fördern, um die CO₂-Emissionen zu senken und andere internationale Verpflichtungen zu erfüllen.

Ihr Berichterstatter ist außerdem der Ansicht, dass sich höhere Mindestsätze positiver auf das Verhaltensmuster von Verbrauchern und Unternehmen auswirken würden. Die bestehenden Übergangsregelungen sollten nicht verlängert und es sollten keine neuen Übergangsregelungen

eingeführt werden.